

Anmelde- und Teilnahmebedingungen von Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-luth. Martin-Luther Kirchengemeinde Ehlershausen-Ramlingen-Otze sowie der Ev. Jugend Burgdorf-Ehlershausen

Liebe Teilnehmende einer Freizeitmaßnahme der Kinder- und Jugendarbeit, liebe Erziehungsberechtigte,

für die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen der Ev. Jugend Burgdorf-Ehlershausen sowie der Ev.-luth. Martin-Luther Kirchengemeinde gelten folgende Teilnahme- bzw. Reisebedingungen, die mit der Anmeldung in Kraft treten.

Auf diese Bedingungen weisen wir Sie im Folgenden hin:

1. Grundsätzliches

Wir als Ev. Jugend wollen jungen Menschen das Evangelium Gottes vermitteln. Wir wollen Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu mündigen Christ*innen begleiten und sie ermutigen, in der Nachfolge Jesu, kirchliches Leben sowie Verantwortung für die Welt wahrzunehmen.

Wenn wir gemeinsam unterwegs sind oder uns in der alltäglichen Ev. Kinder- und Jugendarbeit begegnen, respektieren und akzeptieren wir alle, die uns dort begegnen. Das bedeutet, dass wir rücksichtsvoll und wertschätzend miteinander umgehen. Die Gleichbehandlung aller ist für uns selbstverständlich.

Es wird von Teilnehmenden und Mitarbeitenden jeden Alters erwartet, dass sie Vorgaben der Leitung, die den ordnungsgemäßen Ablauf und die Gemeinschaft in der Gruppe betreffen, sowie gesetzlichen Vorgaben nachkommen.

Dazu zählt auch die Teilnahme an Vorbereitungstreffen und den vorbereiteten Programmen während einer Maßnahme.

Bei grobem ordnungswidrigem Verhalten ist die Leitung berechtigt, eine*n Teilnehmer*in ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Teilnahme auszuschließen und auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Dies gilt auch für die Kosten einer ggf. erforderlichen Begleitperson.

Auf allen Maßnahmen gelten die Qualitätsstandards der Evangelischen Jugend, die auf Nachfrage gerne übersendet werden. Sie sind auch unter

<https://www.ejh.de/grundsatzliches/qualitaetsstandards> im Internet zu finden.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird die Kirchengemeinde sowie die Ev. Jugend Burgdorf-Ehlershausen, als Veranstalterin der Ferienfreizeit bzw. Ferienmaßnahme oder Fahrt, vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags, aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Die anmeldende Person ist an sein* ihr Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem von der Veranstalterin hierfür vorgesehenen Formular oder über ein Online-Anmelde-Formular; Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen.

Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Bei einer elektronischen Anmeldung müssen die Erziehungsberechtigten später eine Originalunterschrift, auf den ihr zugesendeten Unterlagen leisten. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung der Veranstalterin beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Die Teilnahmebestätigung wird per Mail oder Post versendet.

3. Bezahlung

Wenn Kosten für eine Veranstaltung / Freizeit o.ä. anfallen und vorgesehen sind:

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises / Veranstaltungspreises pro angemeldete*n Teilnehmer*in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung der Veranstalterin sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit /Veranstaltung fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen.

Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 7 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig. Die Veranstalterin wird der teilnehmenden Person nach Anmeldung und Platzbestätigung Überweisungsdetails mitteilen.

Die Veranstalterin bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung angegebenen Vermerk anzugeben. Barzahlungen werden von der Veranstalterin nicht entgegengenommen.

Der Reisepreis kann in Einzelfällen nach Absprache ermäßigt werden. Bitte unbedingt nachfragen.

4. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage der Veranstalterin, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Die Veranstalterin bzw. den Leitenden und Betreuenden der Veranstaltung / Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; sie verpflichtet sich daher, der Veranstalterin diese Informationen auf dem von der Veranstalterin hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Die Veranstalterin kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtschnitt der Ferienfreizeit / Veranstaltung nicht beeinträchtigen oder sonst für den*die Teilnehmenden zumutbar sind. Die Veranstalterin behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für sie nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat die Veranstalterin den

Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung der Veranstalterin diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen.

Hat die Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag von der Veranstalterin zu erstatten.

Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

5. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der*die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und ihre Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.

6. Rücktritt der angemeldeten Person vor Reisebeginn

Die angemeldete Person kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit, Fahrt oder Maßnahme vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der*die Teilnehmende die Ferienfreizeit / Ferienmaßnahme nicht an, so kann die Veranstalterin einen angemessenen pauschalen Ersatz für ihre getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- Weniger als 8 Wochen vor der Maßnahme 50% der Teilnahmegebühr
- Weniger als 6 Wochen vor der Maßnahme 75 % der Teilnahmegebühr
- Weniger als 4 Wochen vor der Maßnahme 90 % der Teilnahmegebühr

Dem Anmeldenden wie auch der Veranstalterin bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalterin überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

7. Rücktritt der Veranstalterin vor Reisebeginn

Die Veranstalterin kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmeinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder der Veranstalterin verbunden ist.
- c) wenn der*die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem*den von der Veranstalterin mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- d) wenn der Anmeldende oder der*die Teilnehmende ihre vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des*der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den*die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnahmezahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der*die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, ihr eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

8. Kündigung der Veranstalterin

Die Veranstalterin bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit /Veranstaltung als dessen bevollmächtigte Vertreter*innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der*die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass die Veranstalterin ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der*die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des*der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält die Veranstalterin den Anspruch auf den vollen Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

9. Versicherungen

Die Veranstalterin hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art.

Die Veranstalterin empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

10. Pass- und Visavorschriften

Die Veranstalterin verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies die Veranstalterin nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Die Veranstalterin haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern sie nicht ein eigenes Verschulden trifft.

11. Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden des*der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden von der Veranstalterin nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit die Veranstalterin für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des*der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt die Veranstalterin keinerlei Haftung.

Sie haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des*der Teilnehmer*in verursacht werden. Die Veranstalterin haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

5

12. Obliegenheiten des Anmeldenden und der teilnehmenden Person

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder*jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er*sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder der Veranstalterin mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der

Ferienfreizeit oder von der Veranstalterin ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird.

Kommt eine teilnehmende Person dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm* ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reismängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

13. Datenschutz

Die Veranstalterin versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Sie erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihr gespeichert sind.

Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

Um öffentliche Zuschüsse zu bekommen, um die Teilnahmegebühr niedrig zu halten zu können, muss die Veranstalterin persönliche Daten (Name, Alter, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum) an öffentliche Stellen und Zuschussgeber*innen geben.

14. Gesundheit

Der*die Teilnehmende muss vor Maßnahmenantritt frei von ansteckenden Krankheiten sein. Sollten Teilnehmende kurz vor Beginn der Maßnahme an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist der*die Teilnehmende dazu verpflichtet, der Leitung dies umgehend mitzuteilen.

Schäden durch Unterlassung dieser Information gehen zu Lasten des Teilnehmenden bzw. der Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Person.

Der Besitz einer Krankenversicherung ist Pflicht, um an einer Freizeitmaßnahme teilzunehmen; ferner nichts anderes mit der Leitung besprochen wurde.

Die Freizeitleitung versorgt kleinere Wunden wie Schnitt- und Schürfwunden, Splitter sowie Insektenstiche selbst; bei größeren Verletzungen suchen wir selbstverständlich ärztliche Hilfe auf.

Wir weisen darauf hin, eine Reisekranken- und Reiserücktransportversicherung abzuschließen.

Die Freizeitleitung sowie die Veranstalterin werden von jeglichen entstehenden Kosten freigestellt.

15. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Stand: 09.07.2021

Der Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde
Vom Kirchenvorstand in der Sitzung vom 6. Dezember 2023 beschlossen.